

Präambel

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration befasst sich gemäß der Gemeindeordnung des Landes NRW mit allen Angelegenheiten der Kommune, insbesondere wenn sie die Interessen der in Eschweiler lebenden Menschen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.

In diesem Sinne versteht sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als kommunale Interessenvertretung aller in Eschweiler lebenden Menschen, sowie als kommunales Querschnittsgremium zur Gestaltung des Prozesses für Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Ziel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist es, die Potenziale der Menschen mit internationaler Familiengeschichte zu entfalten und den im Zusammenhang mit der Zuwanderung nach Eschweiler stattfindenden Veränderungsprozess inhaltlich kompetent zu gestalten. Der Ausschuss stellt Anträge und gibt Anregungen an Politik und Verwaltung, um die Potenziale von Zuwanderung und Chancengerechtigkeit in der Stadt ganzheitlich positiv zu fördern.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Präambel oder in den weiteren Regelungen Funktions- und Amtsbezeichnungen wie beispielsweise „Bürgermeister“, „Vorsitzender“ oder vergleichbare Begriffe verwendet werden, gelten diese geschlechtsneutral und beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter. Die Verwendung der männlichen Form erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung.

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Vorlagen
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzung für Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der **Redeliste**

§ 14 Anträge zur Sache

§ 15 Abstimmung

§ 16 Wahlen

§ 17 Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

§ 18 Ordnung in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

§ 20 Finanzen

§ 21 Niederschrift

§ 22 Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bei der Stadt Eschweiler hat aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), am 16.09.2026 folgende Geschäftsordnung (Erstbeschluss Ausländerbeirat 05.09.1995) für sich beschlossen:

§1 Einberufung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die **sitzungsführende Person** des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beruft die Sitzung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unter Angabe, der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) In der Einladung sind Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.
- (4) Von den Einladungen und den Vorlagen (§ 4) erhalten der Bürgermeister **oder die Bürgermeisterin**, sowie die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Eschweiler vertretenen Parteien zeitgleich mit den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ein Exemplar zur Kenntnis.

§2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration spätestens am vorletzten Freitag vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die **sitzungsführende Person** setzt nach Benehmen, mit dem vom Bürgermeister oder **der Bürgermeisterin** bestellten **Geschäftsführung** die Tagesordnung fest. Er **oder sie** hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die **ihm/ihr** schriftlich spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.
- (2) **Der oder** die Vorsitzende legt ferner nach Benehmen, mit der vom Bürgermeister oder **Bürgermeisterin** bestellten, **Geschäftsführung** die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung ist jeweils als erster Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Beantwortung von Anfragen und das Geben von Mitteilungen durch den Vorsitzenden **oder die Vorsitzende** in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, **weist die sitzungsführende Person** in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§4 Vorlagen

Sofern Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu fertigen sind, sollen sie grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

§5 Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind vom Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Eschweiler

§6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied derselben Liste der zugelassenen Wahlvorschläge sicherzustellen. **Die dem Ausschuss vorsitzende Person** ist hierüber rechtzeitig zu informieren.

§7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. **Alle haben** das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen **und zuzuhören**. Die Zuhörenden sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.
- (2) Als zweiter Punkt der Tagesordnung, für eine Dauer von max. 15 Minuten, einer jeden Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist der Tagesordnungspunkt „**Fragestunde aufzunehmen**. **Alle in der Stadt Eschweiler wohnenden Menschen** können eine Frage mündlich und/oder schriftlich an **die vorsitzende Person** richten. Die Fragen, die klar und unmissverständlich gestellt werden, müssen sich auf Angelegenheiten der Tagesordnung beziehen; sie dürfen keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. Dies wird zur Niederschrift beantwortet.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Übrigen ausgeschlossen bei Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte.
- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§8 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt die aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gewählte **vorsitzende Person**. Im Falle **der** Verhinderung übernimmt eine **stellvertretende Person** den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge.
- (2) **Der oder die Vorsitzende** hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt **die vorsitzende Person** die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:
 - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - d. zusätzliche Tagesordnungspunkte zur zunächst vorgesehenen Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (3) Durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und keinen Aufschub dulden.

§11 Redeordnung

- (1) Die **vorsitzende Person** ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst **der antragstellenden Person** Gelegenheit zu geben, **den** Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die **Berichterstattende Person** das Wort.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, der das Wort ergreifen will, hat sich bei **der vorsitzenden Person** zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gleichzeitig, so bestimmt **die vorsitzende Person** die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Schluss der Aussprache (§ 13),
 - b. auf Schluss **der Redeliste** (§ 13),
 - c. auf Vertagung,
 - d. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt **die vorsitzende Person** die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss **der Redeliste**

Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes **beendet oder geschlossen** wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die **vorsitzende Person** die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§14 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Abs. 1 entsprechend.

§15 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt **die vorsitzende Person** die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt **der oder die Vorsitzende** die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Die Stimmenzählung nimmt je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor, das **von der vorsitzenden Person** auf Vorschlag aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration benannt wird.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von **der vorsitzenden Person** bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§16 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Falls ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der **zu wählenden Person** anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Anträge von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich zu formulieren und **bei der vorsitzenden Person** einzureichen.
Die Anträge können auch bei dem für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der Verwaltung zuständigen Geschäftsführer eingereicht werden. Von dort aus werden die Anträge an **den Vorsitzenden oder die Vorsitzende** des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weitergeleitet. Soweit eine Beratung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgen soll, müssen die Anträge spätestens 18 Werktage vor Sitzungsbeginn **bei der vorsitzenden Person** eingegangen sein. Die Regelung in § 4 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Aufhebung beschließen.

- (3) Anträge, die abgelehnt sind, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration die Wiederaufnahme beantragt.

§ 18 Ordnung in der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht **der vorsitzenden Person** unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von **der vorsitzenden Person** zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im **Gastraum** störende Unruhe, so kann **der oder die Vorsitzende** nach vorheriger Abmahnung den für die **Gäste** bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) **Bei Reden**, die vom Thema abschweifen, kann **die vorsitzende Person** zur Sache rufen.
- (4) **Personen**, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann **der oder die Vorsitzende** zur Ordnung rufen.
- (5) Hat **eine Person** bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 3) oder einen Ordnungsruf (Abs. 4) erhalten, so kann **die vorsitzende Person** ihm das Wort entziehen, **wenn die Person** Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. **Einer redenden Person, der** das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) **Allen, die** zur Ordnung gerufen oder **denen** das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat **die betroffene Person** den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 19 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Einem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, das sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung entzogen werden. Setzt das Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht **der betroffenen Person** der Einspruch zu.
- (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in der nächsten Sitzung ohne die Stimme **der betroffenen Person. Dieser** ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 20 Finanzen

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration führt jährlich gegenüber **dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin** den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gem. § 27 Abs. 8 GO NRW durch den Rat bewilligten Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben (Geschäftsaufwand) und der möglicherweise darüber hinaus durch den Rat bewilligten, zweckgebundenen Mittel.

- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 27 Absatz 8 GO NRW die im städtischen Haushalt zugewiesenen Mittel. Diese werden von der Geschäftsstelle verwaltet.

§ 21 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin schlägt der vorsitzenden Person des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration einen Verwaltungsmitarbeiter oder eine Verwaltungsmitarbeiterin zur Protokollführung vor.
- (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie soll sich auf die Angaben zu a) bis h) beschränken. Nur sofern erforderlich, ist knapp auf den Sitzungsverlauf einzugehen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Sitzungsbeginn, -ort und Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse,
 - g) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen, bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestimmt hat, bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für alle sich Bewerbenden, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens.
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Die Niederschrift wird von der vorsitzenden und schriftführenden Person unterzeichnet. Verweigert der oder die Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Sofern ohne Verweigerung der Unterschrift der oder die Vorsitzende das Protokoll ändert, hat er die Änderung schriftlich dem Protokoll beizufügen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entscheidet über das Änderungsbegehren bei Genehmigung der Niederschrift.
 - (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Arbeitstagen, allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und dem vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestellten Geschäftsführung zuzuleiten.
 - (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich bei der vorsitzenden Person geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner nächsten Sitzung.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gesetzt worden ist.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.07.2007 außer Kraft.

Eschweiler, den 00.00.0000